

Leergutrücknahmesysteme

Hintergrund

Die Förderung dient zur Intensivierung der Kreislaufwirtschaft in Österreich, wobei Maßnahmen zur Erhöhung der Mehrwegquote und zur Steigerung der Sammelquote für Einweg-Getränkegebinde eine wichtige Rolle spielen. Die Förderung 2022 im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplanes 2020-2026 (ÖARP) wird in den zentralen Punkten fortgesetzt. Alle Rücknahmepflichtigen gemäß § 5 Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen BGBl II 2023/283 sollen durch die Fortsetzung unterstützt werden.

Die förderungsfähigen Maßnahmen, die in diesem Informationsblatt behandelt werden, verfügen über ein Budget von 17 Mio. Euro und werden aus Mitteln der Umweltförderung im Inland bereitgestellt, wobei 10 Mio. Euro vorerst für kleine und mittlere Unternehmen des LEH reserviert sind.

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird die Errichtung von Leergutrücknahmeautomaten (RVM – reverse vending machine) und die Adaptierung bestehender Automaten. Insbesondere sollen multifunktionale Automaten gefördert werden, die sowohl Mehrweg- als auch Einweggebinde zurücknehmen können.

Die Förderung - anfangs finanziert aus Mitteln der Europäischen Union – NextGenerationEU und fortgesetzt aus Mitteln der Umweltförderung im Inland - wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss vergeben.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Einreichen können natürliche sowie juristische Personen, welche Rücknahmepflichtige gemäß § 5 Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen BGBl II 2023/283 sind.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen

- in die Neuerrichtung von Leergutrücknahmeautomaten (RVM – reverse vending machine)
- in den Ersatz von Automaten, wobei der Buchwert des zu ersetzenden Automaten von den Investitionskosten abzuziehen ist
- in die Adaptierung bestehender Automaten

Voraussetzung für die Förderung ist, dass in der Verkaufsstelle, in der der Automat aufgestellt werden soll, im Durchschnitt **mindestens 200 Getränkegebinde** pro Tag verkauft werden.

Automaten zur Rücknahme von Einweggebinden oder von Einweg- und Mehrweggebinden müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Zuverlässige Erkennung des Pfandgebundes (Barcode, Form und Gewicht)
- Zuverlässige Entwertung des Einweg-Pfandgebundes (Gebinde werden im Zuge der Rücknahme perforiert/zerschnitten und komprimiert)
- Zuverlässiges Datenmanagement (Anschluss an Datennetz, Erzeugung von je einem elektronischen Datensatz pro Getränkegebinde, etc.)

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie deren Montage.

Förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

Nicht förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

- Leergutrücknahmeautomat für Einweg-, Mehrweg- oder Einweg- und Mehrweggebinde
- Adaptierungen
 - Erweiterung zur Rücknahme von Einweggebinden
 - Erweiterung zur effizienteren Rücknahme von Mehrweggebinden
 - Herstellung eines Datenanschlusses
- Montage, Installation
- Erstmalige Inbetriebnahme
- Bauliche Maßnahmen (Um-, Zubauten etc.)
- Aufschließungskosten (zB Zuleitung von Strom und anderen Medien)
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Automaten
- Planungskosten
- Eigenleistungen

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Eine Antragstellung ist bis 30.06.2025 bzw. bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Förderungsbudgets möglich, wobei die Anlage spätestens im ersten Quartal 2026 endabgerechnet und in Betrieb sein muss.
- Die Mindest-Investition pro Projekt beträgt 3.000 Euro.
- Die maximal förderungsfähigen Investitionskosten je Verkaufsstelle betragen bis 599 m² Verkaufsfläche 35.000 Euro, von 600 bis 999 m² Verkaufsfläche 50.000 Euro und ab 1000 m² Verkaufsfläche 70.000 Euro.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des Förderungsnehmers übergehen.

Nähere Informationen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung hängt von den förderungsfähigen Kosten, der Art des Automaten und der Unternehmensgröße ab und wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses nach Endabrechnung vergeben.

| | Kauf oder Anpassung von multifunktionalen RVM | Kauf von sonstigen RVM |
|--|---|------------------------|
| De-minimis-Regelung anwendbar | 100 % | 70 % |
| De-minimis-Regelung nicht anwendbar | | |
| Kleine Unternehmen | 60 % | 55 % |
| Mittlere Unternehmen | 50 % | 35 % |
| Sonstige | 40 % | 20 % |

Die De-minimis-Regelung kann nur von kleinen Unternehmen in Anspruch genommen werden, wobei die maximal förderungsfähigen Investitionskosten mit 35.000 Euro je Verkaufsstelle begrenzt sind.

„**DE-MINIMIS**“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 47 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/leergut

| Checkliste | |
|--|---|
| Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme | ✓ |
| Kostenaufstellung für die Anlage | ✓ |
| Angebote und Kostenvorschläge für alle wesentlichen Kostenpositionen > 10% der Gesamtinvestition | ✓ |
| Ausgefülltes De-minimis-Blatt bei Inanspruchnahme der De-minimis-Förderung | ✓ |

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag (bzw. vorläufiger Entwurf) vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber:in und Auftragnehmer:in, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von dem/der Förderungswerber:in unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen (> 10 % der genehmigten Projektkosten) und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro betragen.

Diese Förderungsaktion kann nicht mit weiteren Förderungen kombiniert werden. Verkaufsstellen, denen bereits eine Förderung von Leergutautomaten im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplanes 2020-2026 (ÖARP) genehmigt wurde, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/leergut

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Serviceteam Kreislaufwirtschaft: DW 748

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

kreislaufwirtschaft@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



**Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie